

# **AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ**

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM  
LANDRATSAMT GREIZ,  
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

**Jahrgang 17 Ausgegeben am 29. Dezember 2010 Nr. 20 S. 144**

## **INHALT**

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS)	S. 145
Öffentliche Bekanntmachung – Ankündigung von Satzungsänderungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda zum 1. Januar 2011	S. 145-146
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda über die öffentliche Auslegung des Abwasserbeseitigungskonzeptes	S. 146

**3. Satzung  
zur Änderung der Satzung für die  
Benutzung der öffentlichen  
Entwässerungseinrichtung des  
Zweckverbandes Wasser/Abwasser  
Zeulenroda (EWS)**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Fünftes Gesetz zur Änderung vom 8. 4. 2009 (GVBl. S. 345) und des § 20 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (EWS) vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 30), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vom 7. August 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz, S. 70), wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. § 9 wird wie folgt ergänzt:

Anhängen eines Absatzes 7 mit folgendem Wortlaut:

„Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle des Zweckverbandes erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet der Zweckverband

unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.“

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- a) Einfügen Punkt 2.:  
„entgegen § 9 Abs. 7 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Form vornimmt.“
- b) Die bisherige Nummerierung verschiebt sich um einen Zähler (aus dem bisherigen 2. wird 3. usw.)

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 23.12.2010

(Siegel)

gez. Steinwachs  
Verbandsvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung –  
Ankündigung von  
Satzungsänderungen des  
Zweckverbandes Wasser/Abwasser  
Zeulenroda zum 1. Januar 2011**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda hat mit dem Beschluss Nr. 17/2010 vom 21.12.2010 Änderungen bei den Einleitgebühren für die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen.

Da die die geänderten Gebühren beinhalten den Satzungen aufgrund ihrer Prüfungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes für die notwendigen Genehmigungen gemäß § 2 Abs. 4 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), bis zum Termin des beabsichtigten Inkrafttretens nicht mehr abgeschlossen werden könnten, macht der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda gemäß Beschluss Nr. 17a/2010 vom 21.12.2010 die beabsichtigten Änderungen der Einleitgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, vorab bekannt.

***Ankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) zum 1. Januar 2011***

Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung des Schmutzwassers in eine Entwässerungs-anlage mit anschließender zentraler Abwasser-reinigungsanlage pro Kubikmeter

**1,98 Euro.**

Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von auf dem Grundstück vorgeklärtem Schmutzwassers in eine Entwässerungsanlage pro Kubikmeter

**1,03 Euro.**

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlags-wasserentsorgung beträgt bei Ableitung von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisati-on mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage pro Quadratmeter

**0,20 Euro.**

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlags-wasserentsorgung beträgt bei Ableitung von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisati-on ohne nachgeschaltete zentrale Kläranlage pro Quadratmeter

**0,16 Euro.**

**Hinweis zu den Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung:**

Die Höhen der Grundgebühren, der Einlei-tungsgebühr für Teileinleiter mit vollbiologi-scher Kleinkläranlage sowie die Gebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung bleiben unverändert.

***Ankündigung der Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) zum 1. Januar 2011***

Die Einleitungsgebühr für die Oberflächenwas-serentsorgung von öffentlichen Straßen, We-gen und Plätzen beträgt bei Ableitung pro Quadratmeter

**0,46 Euro.**

**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda über die öffentliche Auslegung des Abwasserbeseitigungskonzeptes**

Entsprechend § 58 a Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 20.03.2009 war der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda verpflichtet, für sein Gebiet ein Abwasserbesei-tigungskonzept für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre zu erstellen.

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulen-roda gibt deshalb bekannt, dass die Verbands-versammlung des Zweckverbandes am 12.05.2010 mit Beschluss-Nr.: 01/2010 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom 23.03.2010 für die Jahre 2010 bis 2015 in der vorliegenden Form beschlossen hat.

Die dazu vorgesehenen Übereinstimmungs-feststellungserklärungen zum ABK der Thürin-ger Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) vom 28.09.2010, der Unteren Wasser-behörde des Landratsamtes Greiz vom 19.08.2010 sowie der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Schleiz vom 18.11.2010 liegen vor.

Die Bekanntmachung des Abwasserbeseiti-gungskonzeptes erfolgt durch öffentliche Aus-lage zur Einsichtnahme vom 3. Januar bis einschließlich 4. April 2011 in der Verwaltung des Zweckverbandes, Alleestraße 9 in 07937 Zeulenroda-Triebes. Terminabsprachen für weitergehende Informationen können unter der Rufnummer (03 66 28) 8 82 10 vorgenommen werden. Bitte nutzen Sie besonders die Sprechzeiten (Dienstag und Donnerstag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag von 13 bis 15 Uhr und Donnerstag von 13 bis 18 Uhr) für die Ein-sichtnahme.

Darüber hinaus werden die Einzelkonzepte für die Mitgliedsstädte und -gemeinden übergeben und liegen dort in der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme vor.

Das Konzept beinhaltet den derzeitigen Stand der Abwasserbehandlung im Verbandsgebiet sowie die vorgesehenen Maßnahmen bis zum Jahr 2015 in Jahresscheiben - aus der Fort-schreibung des ABK des Jahres 2009. Es wer-den die Gebiete benannt, in denen bis zum Jahr 2024 eine zentrale Abwasserbeseitigung aufgebaut werden soll. Ebenfalls dargestellt sind die weiteren Gemeinden bzw. Ortsteile, in denen erst im Zeitraum nach 2025 eine zentra-le Abwasserbeseitigung geplant ist. Des Weite-ren sind die Grundstücke bezeichnet, für die es nicht vorgesehen ist, eine zentrale Lösung zur Abwasserbeseitigung aufzubauen bzw. in denen das Abwasser nicht durch öffentliche Ab-wasseranlagen abgeleitet werden soll.